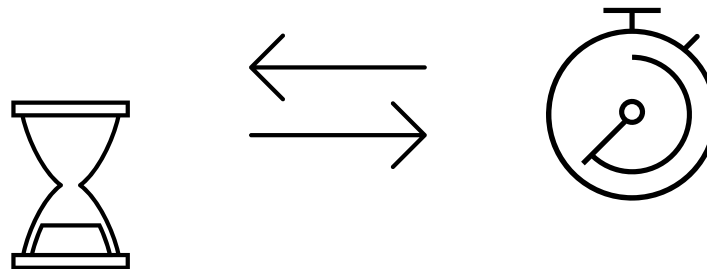




47. Forum für Rechtsetzung vom 30. April 2026

«Übergangsrecht und Intertemporales Recht» Fallbeispiele aus der Praxis



Übersicht

- **Fallgruppe 1: Zweck der Übergangsbestimmung**
- **Fallgruppe 2: Abgrenzungsfälle**
- **Leitfragen**
- **Schlussfolgerungen**
- **Diskussion / Fragerunde**

Fallgruppe 1: **Zweck der Übergangsbestimmung**

Verhältnismässigkeit

Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

- Ab **1.1.2026** für Kleinanlagen (z.B. PV, Wärmepumpen, Holzsnitzelheizungen) **Minimalvergütungen** für Einspeisung von überschüssigem Strom
- Ziel: Mehr Investitionssicherheit, falls Strompreise zu stark fallen

Verhältnismässigkeit

Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

Ab 1.1.26:

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. **Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest.** Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

Vorschlag BR ab Inkrafttreten Stromabkommen:

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

~~^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.~~

Verhältnismässigkeit

Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

Vorschlag BR ab Inkrafttreten Stromabkommen:

Art. 75d Übergangsbestimmung zur
Änderung vom ...

Betreiber von Anlagen zur Produktion
von Elektrizität aus erneuerbaren
Energien mit einer Leistung von
weniger als 150 kW haben ab
Inkrafttreten der Änderung vom ...
während drei Jahren Anspruch auf eine
Minimalvergütung nach bisherigem
Recht, sofern:

- a. ihre Anlage die Anforderungen nach
Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt;
und
- b. ihre Anlage zwischen dem
19. Februar 2025 und dem Inkrafttreten
der Änderung vom ... in Betrieb
genommen wurde.

Fristen-Falle vermeiden

**Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922
betreffend das Urheberrecht an
Werken der Literatur und Kunst (SR
231.1)**

Fristen

Art. 36 Werke mit Nennung des Urhebers

Der Schutz eines Werkes, das unter
Bezeichnung des Urhebers in der gesetzlich
vorgesehenen Weise und zu dessen Lebzeiten
öffentlich bekanntgegeben worden ist, endigt
mit dem Ablauf von **fünfzig Jahren** seit dem
Tod des Urhebers.

**Bundesgesetz über das Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte vom 9.
Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz,
URG; SR 231.1)**

Schutzdauer

Art. 29 Im Allgemeinen

(...)

² Der Schutz erlischt:

(...)

b. **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers oder
der Urheberin für alle anderen Werke.

Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

¹ Dieses Gesetz gilt auch für Werke,
Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie
Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten
geschaffen waren.

² Fristen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieses Gesetzes bereits abgelaufen sind,
leben nicht wieder auf.

Spielräume wahren I

Neue Rechtslage benötigt Organisationsstrukturen, die ggf. vor Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen eine Abstützung auf Rechtsnormen benötigen (z.B. Schaffen neuer Vollzugsorgane)

Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ; SR 172.023)

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantone legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach diesem Gesetz abgewickelt werden. Das Datum muss vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung liegen, frühestens aber ein Jahr nach diesem Zeitpunkt. Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung über die Plattform einreichen.

Spielräume wahren II

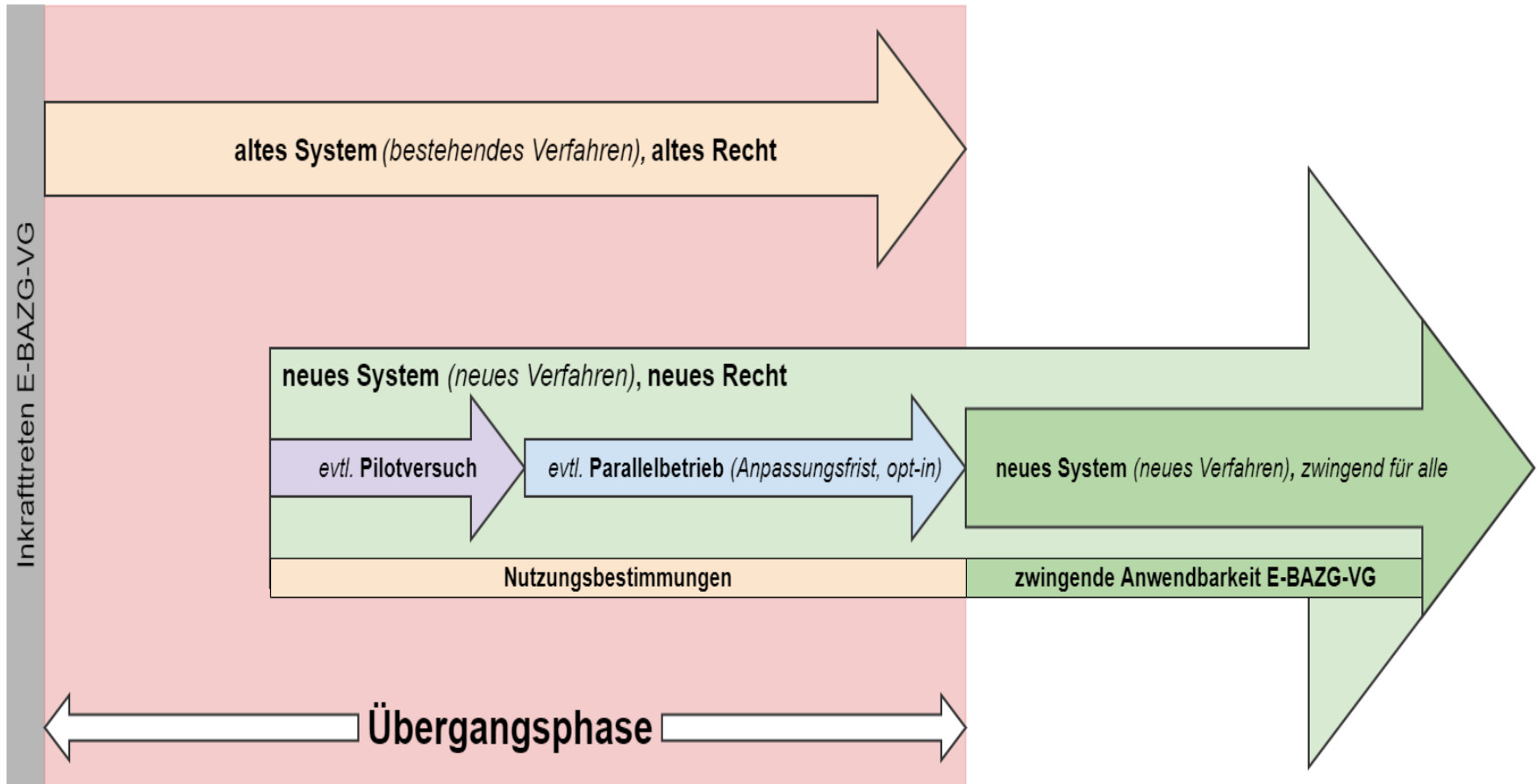
Verordnung über das automatisierte Fahren vom 13. Dezember 2024 (VAF; SR 741.59)

Art. 51 Aufschub des Anspruchs auf Beurteilung der Gesuche

Bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung besteht kein Anspruch auf die Beurteilung von Gesuchen um Genehmigung von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren und um Genehmigung von Einsatzbereichen von führerlosen Fahrzeugen.

Unwägbarkeiten bei Digitalisierung I

BAZG-VG



Unwägbarkeiten bei Digitalisierung II

Art. 211 Grundsatz

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass für die Erhebung der Abgaben nach Artikel 8 Buchstaben a–j vom neuen Recht abweichendes Recht anwendbar ist, **solange für die Erhebung der Abgabe die notwendigen technischen Grundlagen im Informationssystem nach Artikel 118 noch nicht vorhanden** sind. Er legt zu diesem Zweck das für die Erhebung der betreffenden Abgabe anwendbare Recht fest, indem er regelt:

a. welche Bestimmungen des neuen Rechts nach Artikel 212 noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts nach Artikel 213 weiterhin anwendbar sind.

² Sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist oder internationale Abhängigkeiten und Vorgaben dies erfordern, kann er dabei innerhalb einer Abgabe insbesondere für die Erhebung im Inland, für die Erhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder für einzelne Warenbestimmungen unterschiedliche Bestimmungen als noch nicht anwendbar beziehungsweise weiterhin anwendbar erklären.

³ Er sorgt dafür, dass die Erhebung einer Abgabe, einschliesslich insbesondere der Sicherstellung, der Nachforderung und der Vollstreckung sowie der Durchführung der Steuer- und Zolllagerverfahren, während der Zeit, in der vom vorliegenden Gesetz abweichendes Recht anwendbar ist, gewährleistet ist.

⁴ Er legt fest, bis wann für die Erhebung einer Abgabe abweichendes Recht anwendbar ist.

⁵ Auf den Zeitpunkt, ab dem für die Erhebung einer Abgabe in allen Bereichen ausschliesslich das neue Recht anwendbar ist, hebt er die betreffende der folgenden Bestimmungen auf:

Problem vertagen

Weitergeltung des bisherigen Rechts, spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen prüfen, ggf. anpassen oder aufheben.

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020
(Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)

Art. 71 Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen

Für Bundesorgane finden Vorschriften in anderen Bundeserlassen, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen. Insbesondere können Bundesorgane während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Daten juristischer Personen nach Artikel 57s Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 weiterhin bekanntgeben, wenn sie gestützt auf eine Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt sind.

(Kein) Mut zur Lücke

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG; SR 814.91)

Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

¹ Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum **31. Dezember 2025** keine Bewilligungen erteilt werden.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für...

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich

Gentechnikgesetz, GTG)

Änderung vom 20. Juni 2025

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 14. November 2024¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2025²,

beschliesst:

¹ BBl 2024 3134

² BBl 2025 412

- I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003³ wird wie folgt geändert:

- Art. 37a Abs. 1

¹ Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 keine Bewilligungen erteilt werden.

³ SR 814.91

- II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 2025	Ständerat, 20. Juni 2025
Die Präsidentin: Maja Riniker	Der Präsident: Andrea Caroni
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz	Die Sekretärin: Martina Buol

Fallgruppe 2: **Abgrenzungsfälle**

Delegation ohne Ende

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; SR 414.110)

Art. 34d Gebühren

¹ [unverändert]

² [unverändert]

^{2bis} Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden höhere Studiengebühren festgelegt. Diese betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2.

3 d. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 40j Studiengebühren für ausländische Studierende

Der ETH-Rat kann bei der Festlegung von höheren Studiengebühren für ausländische Studierende nach Art. 34d Absatz 2^{bis} Übergangsbestimmungen erlassen, um Härtefälle zu vermeiden.

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz) (Stand am 1. Mai 2025)

Art. 34d Gebühren

¹ [unverändert]

² [unverändert]

^{2bis} Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden höhere Studiengebühren festgelegt. Diese betragen mindestens das Dreifache der Studiengebühren nach Absatz 2.

³ Der ETH-Rat erlässt die Gebührenverordnung. Beschliesst er Gebührenerhöhungen, so kann er Übergangsbestimmungen erlassen, um **bei bereits immatrikulierten Studierenden** Härtefälle zu vermeiden.

Staffelung I: (Un-)nötige Komplexität

Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG; SR 128)

Art. 87 Völkerrechtliche Verträge

Der Bundesrat ist ermächtigt, völkerrechtliche Verträge im Bereich der Informationssicherheit abzuschliessen: (...)

Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

→ Datum des Inkrafttretens:

- Artikel 87: 1. Mai 2022
- Die übrigen Bestimmungen: 1. Januar 2024

Staffelung II: notwendige Organisationsbestimmungen

**Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10)**

Art. 154 Inkrafttreten und Vollzug

- ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Der Bundesrat ist befugt, nach Aufnahme des Gesetzes in die eidgenössische Gesetzessammlung einzelne **Bestimmungen organisatorischer Natur** schon vor dem 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen.

Staffelung III: klares Datum des Inkrafttretens

Verordnung über die Militärluftfahrt (MLFV; SR 748.02)

Art. 50 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt **unter Vorbehalt von** Absatz 2 am 1. November 2023 in Kraft.
- ² Die Artikel 9–15, 23–28, 31 und 35 werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Pilotversuche

Art. 8a Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche zum Wirkungstyp Cannabis)

¹ Das BAG kann nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden wissenschaftliche Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis bewilligen:

- a. die örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt sind;
- b. die es erlauben, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit diesen Betäubungsmitteln zu nicht medizinischen Zwecken auswirken und wie sich der gesundheitliche Zustand der Teilnehmer entwickelt;
- c. die so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und Jugendschutz, der Schutz der öffentlichen Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit gewährleistet sind; und
- d. in denen wenn möglich Cannabisprodukte verwendet werden, die Schweizer Herkunft sind und den Regeln der Schweizer Biolandwirtschaft entsprechen.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche. Dabei kann er von den Artikelnabweichen.

³ ...

Art. 15 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019); Departementsverordnung EJPD

Wiederkehrende Befristung

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20)

Änderung vom 16. Juni 2017 (AS 2017 7667)

Art. 25 Steuersätze

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum **31. Dezember 2027**. Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

BRB vom 15.04.2026

Art. 25 Steuersätze

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum **31. Dezember 2035**. Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

Leitfragen und Schlussfolgerungen

Eine Frage der Perspektive

**Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019
(BöB; SR 172.056.1)**

Art. 64 Übergangsrecht

Dieses Gesetz findet auf alle Aufträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten ausgeschrieben werden oder, soweit keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist, die nach dem Inkrafttreten vergeben werden.

Art. 62 Übergangsbestimmung

Vergabeverfahren, die **vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet** wurden, **werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt**.

Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411)

Art. 119a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Mai 2010

³ Beim **Inkrafttreten der Änderung vom 12. Mai 2010** muss für pyrotechnische Gegenstände, deren **Zulassung nach bisherigem Recht erteilt wurde** und noch nicht abgelaufen ist, keine Konformitätserklärung vorgelegt werden. Die Befreiung von dieser Pflicht gilt **bis zum Ablauf der Zulassung, längstens jedoch bis zum 3. Juli 2017**.

- *Hat die Bestimmung einen Ausgangs- und einen Endpunkt?*
- *Ist der Ausgangspunkt im bisherigen Recht verankert?*
- *Wird die Bestimmung von sich aus irgendwann obsolet?*

- Instrument zur Gewährleistung von Systemumstellungen
- Verhältnismässigkeit
- Zeit für Vollzug, Aufbau Strukturen, Pilotphasen
- Sachlich begründet und befristet
- Normzweck der Übergangsbestimmung
- Perspektive

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fragerunde

